

# **Satzung der „Paul-Ludwig-Stiftung - Jean Lurcat“**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Paul-Ludwig-Stiftung - Jean Lurcat“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Eppelborn.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur; insbesondere wird dies verwirklicht durch die Bewahrung und Pflege der der Stiftung übertragenen Kunstgegenstände und Kulturgüter sowie deren Zugänglichmachung und Nutzbarmachung für die Allgemeinheit.
- (2) Insbesondere wird der Stiftungszweck erfüllt, indem nachstehende Ziele verfolgt werden:
  1. die Förderung der Kunst Jean Lurcats durch
    - Sammlung von Kunstwerken Jean Lurcats und ihre Vermittlung im landesweiten und überregionalen Bewusstsein durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen,
    - Einordnung und Darstellung von Leben und Werk Jean Lurcats in den europäischen Kontext,
    - Sammlung und Bearbeitung künstlerischer Positionen zum Werk Jean Lurcats;
  2. die Bewahrung des Vermächnisses und des Andenkens des 1998 verstorbenen Priesters und Kunstlehrers Paul Ludwig, der einige Jahre in Eppelborn als Vikar tätig war und der durch letztwillige Entscheidung die Grundlage für die Ausstattung der Stiftung geschaffen hat.
  3. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle vorgenannten Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang zu verwirklichen.
  4. Auf Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 3**

### **Erfüllung des Stiftungszwecks**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und dazu bestimmter Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Den Stiftungszweck verfolgt die Stiftung auf ausschließlich und unmittelbar ge-

meinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird ausgestattet mit einem Barvermögen von 50.000,- DM sowie den aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Vermögensgegenständen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter, insbesondere Kunstwerke, zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Die Jean-Lurcat-Gesellschaft-Eppeiborn e. V. hat sich vertraglich auf Dauer verpflichtet, mindestens 50 % seiner Vereinsbeiträge der Stiftung zur Verfügung zu stellen. Die Hälfte dieser laufenden Zuwendungen hat dabei zumindest bis zu dem Zeitpunkt als Zustiftung zum Stiftungsvermögen zu erfolgen, an dem dieses zusammen mit sonstigen durch den Stifter oder Dritte geleisteten Zustiftungen den Betrag von 100.000,- DM erreicht hat. Die andere Hälfte wird der Stiftung als laufende Spende zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Veräußerung von im Stiftungsvermögen befindlichen Kunstwerken Jean Lurcats ist nur im Rahmen der Vermögensumschichtung auf einstimmigen Beschluss des Vorstands und des Beirats zulässig.

#### **§ 5 Organe, Haftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Die Erstattung tatsächlicher Auslagen ist möglich.
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern. Vorsitzender ist der Stifter. Der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren

Vorstandsmitglieder werden vom Stifter ernannt und abberufen, solange dieser den Vorsitz im Vorstand wahrnimmt.

- (2) Der Stifter hat die Möglichkeit, den Vorsitz niederzulegen und als einfaches Mitglied im Vorstand zu verbleiben. Er bestimmt den ihm unmittelbar nachfolgenden Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die später nachfolgenden Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreter wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Nachdem der Stifter den Vorsitz niedergelegt hat, werden die übrigen Vorstandsmitglieder vom Stiftungsbeirat ernannt.
- (3) Nach dem Ausscheiden des Stifters als Vorstandsvorsitzender können alle Vorstandsmitglieder außer dem vom Stifter ernannten Vorstandsvorsitzenden sowie dem Stifter selbst vom Beirat aus wichtigem Grund mit 3/4 seiner satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung verfügbaren Mittel,
  - c) bei Bedarf die Bestellung des Geschäftsführers und Überwachung der Geschäftsführung,
  - d) die intensive Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung der Gemeinde Eppelborn.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden alleine oder vom Stellvertreter des Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 8**

### **Stiftungsbeirat und seine Aufgaben**

- (1) Der Stiftungsbeirat hat wenigstens elf Mitglieder Dem Beirat gehören an:
  - der Bürgermeister der Gemeinde Eppelborn oder dessen Stellvertreter,
  - der Landrat des Landkreises Neunkirchen oder dessen Stellvertreter,
  - der für das Saarland zuständige Generalkonsul der Französischen Republik oder dessen Stellvertreter,

- ein Vertreter des saarländischen Kultusministeriums,
- ein Vertreter des Kultusministeriums des Großherzogtums Luxemburg,
- ein Vertreter der französischen Region Lothringen und
- sieben vom Stifter berufene Mitglieder.

Nach dem Ableben des Stifters werden die sieben von ihm zu berufenden Mitglieder vom Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei St. Sebastian Eppelborn oder von dem an dessen Stelle handelnden Gremium gewählt. Die Amtszeit der zu berufenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die berufenen Mitglieder können aus wichtigem Grund vom Stifter und nach dessen Ableben vom genannten Wahlgremium abberufen werden.

- (2) Seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsbeirat aus seiner Mitte.
- (3) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, durch Überwachung und Beratung des Vorstandes für eine möglichst gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Willens des Stifters zu sorgen.
- (4) Der Stiftungsbeirat beschließt über
  - alle Stiftungsfragen, deren Erledigung nicht dem Vorstand übertragen ist,
  - den Haushaltsplan im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung verfügbaren Mittel,
  - die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Jahresrechnung,
  - den eventuellen Geschäftsverteilungsplan für die Vorstandsmitglieder,
  - Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
  - Änderungen der Stiftungssatzung, zu Lebzeiten des Stifters allerdings nur mit dessen Zustimmung,
  - die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des § 6.

## § 9

### Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen der Organe werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens **2/3** der Mitglieder des jeweiligen Organs mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen.
- (2) Die Organe der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind rechtzeitig unter Angabe der Erörterungs- und der Beschlussgegenstände von einer geplanten Vorstandssitzung zu unterrichten und zur beratenden Teilnahme berechtigt.

- (5) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit sowie einer Zustimmung des Stiftungsbeirates. Zu Lebzeiten des Stifters ist ferner dessen Zustimmung erforderlich. Die gesetzliche Genehmigungspflicht gegenüber der Stiftungsbehörde bleibt unberührt.

## **§ 10 Änderung des Stiftungszweckes**

- (1) Ist die Erfüllung des auf Dauer angelegten Stiftungszwecks unmöglich geworden, ist dieser zu ändern sofern die Stiftung nicht aufgelöst wird. Ist in den Verhältnissen eine Änderung eingetreten, die nach Meinung des Vorstandes und des Stiftungsbeirates eine Änderung des Stiftungszweckes erforderlich macht, kann der Zweck der Stiftung geändert werden, zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit dessen Zustimmung.  
Jede Zweckänderung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsbeirates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder jedes Gremiums. Ein derartiger Beschluss kann nicht in schriftlicher Abstimmung gefasst werden.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat ein gemeinnütziger zu sein und möglichst auf dem Gebiet der Kunstförderung zu liegen> Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszweckes haben sich Vorstand und Stiftungsbeirat an dem ursprünglichen Stifterwillen zu orientieren.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes und durch Beschluss des Stiftungsbeirates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder jedes Gremiums kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen die Verwirklichung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich geworden ist, zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit dessen Zustimmung.
- (2) Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben, fällt das Stiftungsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Sebastian Eppelborn mit der Auflage, das Vermögen zu karitativen Zwecken zu verwenden.

## **§ 12 Rechtspflichten gegenüber Stiftungsaufsicht und anderen Behörden**

Die von der Stiftung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften gegenüber der Stiftungsbehörde und anderen Behörden zu beachtenden Genehmigungs- und Zustimmungsvoraussetzungen sowie Anzeige- und Unterrichtungspflichten sind ohne besondere Aufforderung zu erfüllen.

## **§ 13**

## **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Eppelborn, den 22.8.2000

Matthias Marx, Stifter